

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Daiwa House Modular Europe GmbH vom 20. Oktober 2022

Diese allgemeinen einkaufsbedingungen bestehen aus drei abschnitten:

- A) allgemeiner teil: dieser teil findet auf alle verträge anwendung, auf die diese allgemeinen einkaufsbedingungen anwendung finden;
- B) sondervorschriften für bauleistungen: dieser teil findet zusätzlich zu teil a auf verträge anwendung, in denen der auftraggeber bauleistungen einkauft;
- C) sondervorschriften für den einkauf von produkten: dieser teil findet zusätzlich zu teil a auf verträge anwendung, in denen der auftraggeber produkte einkauft.
- D) sondervorschriften für den einkauf von dienstleistungen: dieser teil findet zusätzlich zu teil a auf verträge anwendung, in denen der auftraggeber dienstleistungen einkauft.

Teil a) allgemeiner teil: dieser teil findet auf alle verträge anwendung, auf die diese allgemeinen einkaufsbedingungen anwendung finden.

ARTIKEL 1 – DEFINITIONEN

In den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen und den Verträgen, auf die diese für anwendbar erklärt wurden, haben nachfolgende Begriffe die folgende Bedeutung:

Auftraggeber: die (juristische) Person, die dem Auftragnehmer einen Auftrag zur Ausführung von Arbeiten, Herstellung von Werken und/oder Lieferung von Produkten erteilt oder für diese ein Angebot empfängt und die eine juristische Person ist, die zum Konzern der Daiwa House Modular Europe B.V. gehört.

Auftragnehmer: die (juristische) Person, der der Auftraggeber einen Auftrag erteilt beziehungsweise der der Auftrag erteilt wurde.

Vertrag: alle zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen in Bezug auf die Leistung.

Einsatzort: der im Vertrag angegebene Ort, an den die Produkte vom Auftragnehmer geliefert werden oder ausgeführt werden beziehungsweise an dem die Produkte vom Auftraggeber genutzt werden.

Leistung: die Ausführung von Arbeiten und/oder die Lieferung von Produkten durch den Auftragnehmer.

Preis: die vom Auftraggeber für die Leistung zu zahlende Vergütung.

Bauherr: (falls zutreffend) der Auftraggeber im Hauptbauvertrag zwischen dem Auftraggeber (der ein Betrieb ist, der zum Konzern der Daiwa House Modular Europe B.V. gehört) und dem Bauherrn.

Produkte: die vom Auftragnehmer dem Auftraggeber zu liefernden oder gelieferten Produkten.

Abnahme: der Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber die Leistung des Auftragnehmers entgegen nimmt und die Leistung als im Wesentlichen vertragsgemäß billigt. Allgemeine Einkaufsbedingungen: diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Schriftlich: Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax).

ARTIKEL 2 – ANWENDBARKEIT

- 2.1 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind auf alle Anfragen, Angebote und alle sich daraus ergebenden Verträge anwendbar. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind auch auf alle vorvertraglichen Situationen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber einschließlich der Verhandlungen und Angebote anwendbar, auch wenn diese nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen bilden einen Bestandteil des Vertrages. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.
- 2.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Auftraggebers maßgebend.
- 2.3 Im Falle der Widersprüchlichkeit zwischen diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und dem Vertrag oder anderen vertraglichen Vereinbarungen gilt die folgende Geltungsrangfolge: (a) Individualvereinbarungen, (b) Vertrag, (c) andere Vereinbarung (d) Allgemeine Einkaufsbedingungen.
- 2.4 Änderungen irgendeiner Bestimmung im Vertrag und Ergänzungen zu dieser sind lediglich gültig, wenn diese schriftlich vom Auftraggeber festgehalten wurden. Der Vertrag einschließlich aller auf diesen anwendbaren Bedingungen gibt den vollständigen Inhalt der Rechte und Verpflichtungen der Parteien wieder und tritt an die Stelle aller diesem vorausgegangenen schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen, Erklärungen und/oder Äußerungen der Parteien.
- 2.5 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so berührt diese die Gültigkeit aller übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht. In einem derartigen Fall ist der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichtet, die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getroffen hatten, um den erstrebten Vertragszweck zu erreichen.
- 2.6 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt.
- 2.7 Bei Widersprüchlichkeiten der einzelnen Teile dieser AGB (A, B, C), hat stets der spezielle Teil (B oder C) vor Teil A Vorrang.
- 2.8 Bestimmungen aus dem Vertrag und den Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die die Art und

den Zweck haben, um auch nach Beendigung des Vertrages in Kraft zu bleiben, behalten ihre Gültigkeit nach der Beendigung des Vertrages.

- 2.9 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 2.10 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 2.11 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

ARTIKEL 3 – ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

- 3.1 Die Anfrage eines Angebots durch den Auftraggeber beim Auftragnehmer ist unverbindlich. Der Auftragnehmer trägt die Kosten für die Erstellung des Angebots und alles damit im Zusammenhang stehende. Der Auftraggeber kann eine Angebotsanfrage jederzeit zurückziehen oder ändern. Angebote müssen vollständig und mit der notwendigen und/oder erbetenen Dokumentation versehen sein.
- 3.2 Der Vertrag kommt entweder durch
 - a) die explizite schriftliche oder elektronische (u.a. E-Mail) Annahme oder Bestätigung eines Angebots des Auftragnehmers durch den Auftragnehmer zustande oder
 - b) für den Fall, dass kein Angebot des Auftragnehmers vorliegt, kommt der Vertrag durch die Annahme einer Bestellung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer zustande. In diesem Fall ist der Auftragnehmer gehalten, die Bestellung des Auftraggebers innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang schriftlich oder elektronisch (u.a. E-Mail) zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme des Auftragnehmers gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Auftraggeber. Die Bestellung des Auftraggebers gilt frühestens mit schriftlicher oder elektronischer (u.a. E-Mail) Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Das Vorstehende lässt das Recht des Auftraggebers, eine Bestellung zurückzuziehen oder zu ändern bis sie angenommen wurde, unverletzt.
- 3.3 Alle Handlungen, die der Auftragnehmer vor dem Zustandekommen des Vertrages vornimmt, gehen zulasten und stehen im Risiko des Auftragnehmers.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Daiwa House Modular Europe GmbH vom 20. Oktober 2022

- 3.4 Eventuelle technische Spezifikationen und/oder Leistungsbeschreibungen, die dazugehörigen (Bau-)Zeichnungen, Protokolle sowie die Änderungsliste(n), Erläuterungen und Ergänzungen (falls zutreffend) liegen für den Auftragnehmer beim Auftraggeber während der vertraglichen Beziehung zur Einsicht aus. Auf entsprechende Bitte werden Kopien dieser Unterlagen dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt. Sollte der Auftragnehmer diese Unterlagen bereits zur Erstellung eines Angebots benötigen, kann der Auftraggeber ihm diese zur Verfügung stellen. Es wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer in diese Unterlagen und alle übrigen relevanten Bescheide Einsicht gehabt hat.
- 3.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber vor dem Zustandekommen des Vertrages schriftlich oder elektronisch (u.a. E-Mail) und eindeutig auf offensichtliche Widersprüchlichkeiten und/oder Fehler und/oder Versäumnisse hinzuweisen, die rechtliche Konsequenzen haben können.
- 3.6 Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer wird (falls zutreffend) unter der aufschiebenden Bedingung des Zustandekommens eines bedingungslosen Hauptbauvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Bauherrn sowie des Einverständnisses des Bauherrn und/oder der Geschäftsführung des Auftraggebers geschlossen.

ARTIKEL 4 – PREISE / MEHR- UND MINDERARBEIT

- 4.1 Der Preis des Auftragnehmers umfasst sämtliche Leistungen und ist für die vereinbarte Dauer der Leistungen bindend (Festpreis). Die in Rechnung Stellung von weiteren Kosten ist ausgeschlossen. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist und dies auf die Art des Vertrags zutreffend ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungen und Transporthilfen hat der Auftragnehmer wieder abzuholen. Kommt der Auftragnehmer dieser Pflicht trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht nach, kann der Auftraggeber die Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen.
- 4.2 Der Preis ist einschließlich Umsatzsteuer (MwSt.), es sei denn, dass ausdrücklich anderes angegeben ist.
- 4.3 Mehrarbeit wird vom Auftragnehmer lediglich in Bearbeitung genommen, nachdem diesbezüglich der Inhalt und das Budget schriftlich oder elektronisch (u.a. E-Mail) und vor deren Ausführung mit dem Auftraggeber vereinbart wurden.
- 4.4 Eine Verrechnung von Mehr- oder Minderarbeit findet maximal zu den Tarifen, wie diese in dem Angebot aufgenommen wurden, statt. Sofern Preise und/oder Tarife von Mehr- und Minderarbeit nicht in einem etwaigen Angebot aufgenommen wurden, verpflichtet sich der Auftragnehmer dazu, Mehr- und Minderarbeit ausschließlich zu marktkonformen Preisen und Tarifen anzubieten.
- 4.5 Eine Abrechnung von Mehr- und Minderarbeit findet mit der Endabrechnung der Leistung statt, es sei denn, dass im Vertrag anderes bestimmt wurde.

ARTIKEL 5 – BEZAHLUNG

- 5.1 Wenn der Auftragnehmer die Leistung verrichtet hat, kann er dem Auftraggeber den Preis in Rechnung stellen. Rechnungen müssen vom Auftragnehmer zum Einverständnis per E-Mail an invoices.DE@dhme.eu eingereicht werden, es sei denn, dass im Vertrag anderes bestimmt wurde.
- 5.2 Eine Rechnung muss die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und alle zur Überweisung notwendigen Angaben enthalten.
- 5.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag des Auftraggebers vor Ablauf der Zahlungsfrist bei seiner Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der Auftraggeber nicht verantwortlich.
- 5.4 Eine Zahlung durch den Auftraggeber findet gemäß dem von den Parteien vereinbarten Zahlungsbedingungen statt. Sollte ein solches nicht vereinbart worden sein, zahlt der Auftraggeber nach der Abnahme, unbeschadet seiner rechte aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 5.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
- 5.6 Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

ARTIKEL 6 – AUSFÜHRUNGSDAUER / AUFSCHUB DER ABNAHME, LIEFERZEIT, LIEFERVERZUG

- 6.1 Die vom Auftraggeber in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 2 Wochen ab Vertragschluss. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder elektronisch (u.a. E-Mail) in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 6.2 Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.

ARTIKEL 7 – AUSFÜHRUNG DES VERTRAGES

- 7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistung nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen, dies unter Beachtung sowohl der geltenden als auch der vorhersehbaren zukünftigen (gesetzlichen) Vorschriften und der in der Branche geltenden Normen und ferner gemäß den Bestimmungen des Vertrages.

- 7.2 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche oder elektronische (u.a. E-Mail) Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

- 7.3 Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung, die von ihm eingeschalteten Dritten über die Vereinbarungen zu informieren, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber bei der Ausführung des Vertrages gelten.

- 7.4 Lediglich sofern der Auftragnehmer explizit und schriftlich oder elektronisch (u.a. E-Mail) vom Auftraggeber bevollmächtigt wurde, wird der Auftragnehmer als Bevollmächtigter des Auftraggebers auftreten. Eventuelle Folgen, die durch das Handeln im Widerspruch zum Vorstehenden entstanden sind, gehen zulasten des Auftragnehmers.

- 7.5 Die Ausführung der Leistung muss auf die Planung des Auftraggebers abgestimmt sein.

- 7.6 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über die Ausführung des Vertrages informieren und auf entsprechende Aufforderung hin Auskünfte erteilen. Der Auftragnehmer ist unter anderem, aber nicht ausschließlich verpflichtet, den Auftraggeber direkt schriftlich über Fakten und Umstände zu informieren, die zur Verzögerung in der Erfüllung führen können oder die im Vertrag nicht berücksichtigt wurden. Dies lässt die Verpflichtung zur Erfüllung oder zum Schadenersatz unverletzt.

- 7.7 Der Auftragnehmer muss vom Auftraggeber erteilte Anweisungen direkt befolgen. Dies lässt eine eventuelle Mitteilungsverpflichtung des Auftragnehmers unverletzt.

- 7.8 Der Auftragnehmer wird bei Bauversammlungen, die sich direkt oder indirekt auf seine Arbeiten beziehen und zu denen der Auftraggeber ihn einlädt, anwesend sein.

- 7.9 Der Auftragnehmer wird während der Laufzeit des Vertrages sein Qualitätssicherungssystem anwenden. Daneben kann der Auftraggeber im Vertrag ergänzende Qualitätsanforderungen stellen, gegebenenfalls durch das Anwenden eines Gütesiegels. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten freien Zugang gewähren, um (eine) Qualitätsuntersuchung(en) durchzuführen.

- 7.10 Der Auftragnehmer wird bei der Ausführung des Vertrages die für ihn als Arbeitgeber geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Tarifverträge und sonstigen Verpflichtungen erfüllen.

- 7.11 Der Auftragnehmer ist zur Ermittlung solcher Maßnahmen verpflichtet, die sicher stellen, dass während der Ausführung des Vertrages kein Umweltschaden und/oder keine Bodenverschmutzung am Einsatzort auftreten wird.

ARTIKEL 8 – LIEFERUNG, LEISTUNG, GEFÄHRÜBERGANG, ANNAHMEVERZUG

- 8.1 Die Lieferung durch den Auftragnehmer erfolgt an den/die vom Auftraggeber zu benennenden Ablieferungsort(e) einschließlich der zu bezahlenden Zölle (Delivered Duty Paid laut Incoterms 2020) und an den/die vom Auftraggeber zu ben-

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Daiwa House Modular Europe GmbH vom 20. Oktober 2022

- ennenden Ort(e). Das Transport- und Abladerisiko erfolgt auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 8.2 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung des Auftraggebers (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Auftraggeber hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist dem Auftraggeber eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 8.3 Sollte das angelieferte Material gegen Gebühr mit Verpackungs- oder Transporthilfen geliefert werden (z.B. Paletten), so verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese Hilfsgüter kostenfrei und mit Erstattung der Gebühr vom Lieferort auf Anordnung des Auftraggebers abzuholen.
- 8.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefährübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber sich im Annahmeverzug befindet.
- 8.5 Für den Eintritt des Annahmeverzuges des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Auftraggebers (z.B. Bestellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn der Auftraggeber sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
- 8.6 Der Auftragnehmer wird auf eigene Kosten für den von ihm benötigen Lagerraum sorgen.
- 8.7 Ein in den Vertrag aufgenommenes Lieferdatum ist bindend, es sei denn, dass ausdrückliches anderes vereinbart wurde.

ARTIKEL 9 – HAFTUNG

- 9.1 Die Haftung des Auftraggebers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund ist nach Maßgabe dieses Artikels eingeschränkt.
- 9.2 Der Auftraggeber haftet im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur, soweit es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).
- 9.3 Soweit der Auftraggeber gemäß Absatz 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese

Haftung auf die typischerweise eintretenden Schäden beschränkt, die für den Auftraggeber bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorhersehbar waren. Dies gilt insbesondere auch bei indirekten Schäden und entgangenem Gewinn.

- 9.4 Die Einschränkungen dieses Artikels gelten nicht für die Haftung des Auftraggebers wegen grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen, gelten in gleichem Umfang hinsichtlich und zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers.
- 9.6 Macht der Auftragnehmer einen Schaden gegenüber dem Auftraggeber geltend, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber, seiner Versicherung bzw. Schadensachverständigen unverzüglich auf Ersuchen die Möglichkeit zu geben, den Schaden zu begutachten.

ARTIKEL 10 – GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE, GEHEIMHALTUNG, EIGENTUMSVORBEHALT

- 10.1 Alle (geistigen) Eigentums- und Urheberrechte hinsichtlich der vom Auftraggeber hergestellten Arbeiten (u.a. Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, Modelle, Berechnungen, Spezifikationen und sonstigen Unterlagen), zur Verfügung gestellten (digitalen) Bescheide, und sonstigen Unterlagen ruhen beim Auftraggeber.
- 10.2 Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, das in Absatz 1 Genannte auf eine andere Weise zu nutzen als für und gemäß dem Vertrag. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Sachen dem Auftraggeber zurückzusenden, wenn der Auftraggeber schriftlich oder elektronisch (u.a. E-Mail) darum bittet.
- 10.3 Vorstehende Bestimmungen (10.1,10.2) gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Herstellung beisteilt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 10.4 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für den Auftraggeber vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den Auftraggeber, so dass der Auftraggeber als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
- 10.5 Der Auftragnehmer garantiert, dass er mit oder bei der Ausführung der Leistung nicht gegen Patentrechte, Warenzeichenrechte, Geschmacksmusterrechte, Urheberrechte, Datenbankrechte, Rechte auf Know-how oder andere (geistigen Eigentums-)Rechte von Dritten verstößt, und leistet dem Auftraggeber bezüglich eventueller Ansprüche Dritter diesbezüglich Gewähr.
- 10.6 Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber hiermit bedingungslos und ohne irgendeine Einschränkung alle geistigen Eigentumsrechte einschließlich der Urheber-, Zeichnungs- und Geschmacksmusterrechte, die auf Zeichnungen, Skizzen, Leistungsbeschreibungen, 3D CAD-Dateien, BIM, Listen, Datenbankbeständen, Berechnungen, Modellen und anderen Arbeiten, die der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages erstellt, ruhen, in diesen verfasst sind oder sich aus diesen ergeben, dies einschließlich der unvollendeten Arbeiten. Diese Übertragung erfolgt im Rahmen des Kaufes. Die Vergütung für die Übertragung der geistigen Eigentumsrechte wird dafür angesehen, im Preis, den der Auftraggeber dem Auftragnehmer schuldet, inbegriffen zu sein.
- 10.7 Veröffentlichungen über Projekte des Auftraggebers egal in welcher Form sowohl zur internen als auch externen Nutzung sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet.
- 10.8 Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten, Informationen oder Know-how, von denen der Auftragnehmer die Vertraulichkeit kennt oder zu kennen hätte, verpflichtet, wenn nicht der Auftragnehmer kraft des Gesetzes zur Bekanntmachung oder Veröffentlichung von Daten, Informationen und/oder Know-how verpflichtet ist. Der Auftragnehmer wird die bei ihm tätigen Personen oder von ihm eingeschalteten Dritten verpflichten, dieser Geheimhaltungspflicht nachzukommen. Die Geheimhaltungspflicht erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Diese Geheimhaltungspflichten bestehen nach Ende des Vertrags fort.
- 10.9 Die Übereignung der Ware auf den Auftraggeber hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt der Auftraggeber jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Der Auftraggeber bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

ARTIKEL 11 – PRÜFUNG UND GARANTIEN

- 11.1 Der Auftraggeber ist jederzeit befugt, die Leistungen (zu) inspizieren, testen oder prüfen (zu lassen). Dies lässt die Haftung des Auftragnehmers unverletzt. Im Fall, dass der Auftraggeber die Leistung inspizieren (lassen) möchte, wird der Auftragnehmer daran vollständig mitwirken.
- 11.2 Der Auftragnehmer garantiert, dass die gelieferte Leistung dem Vertrag entspricht, für den beabsichtigten Zweck geeignet ist und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Daiwa House Modular Europe GmbH vom 20. Oktober 2022

- 11.3 Wenn nicht ein Anderes im Vertrag vereinbart wurde, garantiert der Auftragnehmer zwölf Monate ab Lieferung/Abnahme der Leistung lang, dass diese frei von Mängeln ist. Während dieser Garantiefrist ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf seine Kosten und Risiko alle Mängel auf erste Mitteilung und nach Wahl des Auftraggebers zu beheben oder zu ersetzen, dies innerhalb einer vom Auftraggeber dazu gesetzten angemessenen Frist, es sei denn, dass der Auftragnehmer nachweist, dass der Mangel durch unsachgemäße Nutzung oder durch normalen Verschleiß entstanden ist. Das Vorstehende lässt die Verpflichtung des Auftragnehmers unverletzt, den sonstigen vom Auftraggeber infolge eventueller Mängel entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 11.4 Der Auftragnehmer räumt (falls zutreffend) mindestens dieselbe Garantie in Bezug auf die Leistung ein, die der Auftraggeber dem Bauherrn gegenüber einräumen muss.
- 11.5 Im Fall der Behebung oder des Ersatzes während der Garantiefrist beginnt für die behobenen oder ersetzen Dinge und/oder Bauteile erneut eine Garantiefrist für denselben Zeitraum. Etwaige Mängelgewährleistungsrechte des Auftraggebers bleiben von den Garantien der vorstehenden Absätze unberührt.

ARTIKEL 12 – ORDNUNG UND SICHERHEIT, MATERIALIEN UND WERKZEUG

- 12.1 Wenn die Leistung auf dem Gelände des Auftraggebers oder Bauherrn ausgeführt wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich an die Sicherheitsvorschriften und Anweisungen des Auftraggebers oder Bauherrn zu halten.
- 12.2 Der Auftragnehmer wird die vorgeschriebenen Arbeitsschutz- und Umweltpläne für sein Unternehmen auf erste Bitte des Auftraggebers hin zur Einsicht zur Verfügung stellen.
- 12.3 Der Auftragnehmer sorgt selbst für die im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistung benötigten Materialien und Werkzeuge, wenn nicht ein Anderes vereinbart wurde. Der Auftragnehmer verwendet lediglich Materialien und Werkzeuge, die die üblichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen. (Elektrische) Anlagen und Werkzeuge müssen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften geprüft sein. Der Auftraggeber ist nicht für einen Schaden an Werkzeugen, Material oder anderen Sachen des Auftragnehmers beziehungsweise deren Verlust oder Diebstahl haftbar, dies ungeachtet dessen, ob diese in Räumen, die der Auftraggeber dafür zur Verfügung gestellt hat, gelagert wurden, es sei denn, ihm ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.
- 12.4 Der Auftragnehmer ist für das Aufrechterhalten der Sicherheit und das Ergreifen von Sicherheitsmaßnahmen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Der Auftragnehmer wird dazu vor dem Beginn der Leistung einen Teil-Risikoinventarisierungsplan aufsetzen und diesen dem Auftraggeber zum Einverständnis aushändigen

ARTIKEL 13 – DATENSCHUTZ

- 13.1 Der Auftragnehmer wird bei der Ausführung des Vertrages erhaltene personenbezogene Daten zu keinem anderen Zweck verwenden als zur Ausführung des Vertrages oder zur Einhaltung seiner gesetzlichen Verpflichtungen.
- 13.2 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass dem Auftraggeber zur Verfügung gestellte Daten aktuell sind und bleiben und im Einklang mit der Datenschutzgesetzgebung sind.
- 13.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Betroffene über die Austauschdaten im Rahmen seiner Transparenzverpflichtungen zu informieren.
- 13.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, passende technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung der personenbezogenen Daten, die er vom Auftraggeber empfängt, gegen Verlust oder irgendein Maß der rechtswidrigen Verarbeitung zu ergreifen.
- 13.5 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich bei jeder Vermutung von Verlust oder rechtswidriger Verarbeitung.
- 13.6 Der Auftragnehmer haftet für Forderungen von Dritten, die sich aus einem Verstoß des Auftragnehmers und/oder seines Datenverarbeiters gegen Rechte von Dritten ergeben, und/oder Verpflichtungen, die sich aus der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung ergeben,
- 13.7 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über: a. alle Anfragen der Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit den im Rahmen des Vertrages verarbeiteten personenbezogenen Daten und b. Beschwerden und/oder (Informations-)Anfragen des Betroffenen, dies einschließlich der Anfragen, zur Korrektur, Entfernung und/oder Blockierung personenbezogener Daten
- 13.8 Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung des Auftraggebers, welche auf dessen Homepage unter www.daiwahousemodular.eu abrufbar ist verwiesen.

ARTIKEL 14 – ÜBERNAHME VON RECHTEN UND PFLICHTEN

- 14.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und/oder Verpflichtungen Dritten zu übertragen, zu veräußern oder zu belasten. Der Auftragnehmer erklärt sich hiermit explizit einverstanden und erteilt hierfür hiermit Zustimmung.

ARTIKEL 15 – FORDERUNGSABTRETUNG; GESAMTSCHULDNERHAFTUNG

- 15.1 Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber an Dritte ist ohne die Zustimmung des Auftraggebers ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 15.2 Wenn mit Auftragnehmer verschiedene Personen und/oder Betriebe bezeichnet werden, sind diese gesamtschuldnerisch zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag verpflichtet.

ARTIKEL 16 – ÄNDERUNGEN DIESER ALLGEMEINEN EINKAUFSPERIODEN

- 16.1 Der Auftraggeber ist zu Änderungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und sonstiger Bedingungen berechtigt. Er wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbeson-

dere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, Änderungen der Rechtsprechung oder Gesetze oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer erheblich gestört, so muss der Auftragnehmer der Änderungen explizit zustimmen. Andernfalls wird die Auftraggeber den Auftragnehmer über eine Änderungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder sonstiger Bedingungen informieren und ihm eine Widerspruchsfrist von einem Monat einräumen. Solte ein fristgerechter Widerspruch unterbleiben, wird die geänderte Fassung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der sonstigen Bedingungen in das Vertragsverhältnis mit einbezogen. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des Auftragnehmers.

ARTIKEL 17 – ANWENDBARES RECHT / ZUSTÄNDIGES GERICHT

- 17.1 Auf die Allgemeine Einkaufsbedingungen und den Vertrag und die sich eventuell daraus ergebenden Verträge und Rechtsverhältnisse sowie auf deren Zustandekommen und Interpretation ist deutsches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts aus dem Jahr 1980 (CISG) ist ausgeschlossen.
- 17.2 Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, der Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist, ist ausschließlich der Gerichtsstand Bochum. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Auftraggeber ist jedoch jederzeit berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Geschäftssitz oder jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen. Die Parteien können zudem eine andere Form der Streitbeilegung vereinbaren.

TEIL B) SONDERVORSCHRIFTEN FÜR BAULEISTUNGEN: DIESER TEIL FINDET ZUSÄTZLICH ZU TEIL A AUF VERTRÄGE ANWENDUNG, IN DENEN DER AUFTRAGGEBER BAULEISTUNGEN EINKAUFT. DIE VOB/B FINDET AUF BAULEISTUNGEN ANWENDUNG.

ARTIKEL 18 – ALLGEMEINES, ANWENDBARKEIT DER VOB/B

- 18.1 Diese Bestimmungen sind ergänzend zu den Bestimmungen des allgemeinen Teils A) der Allgemeinen Einkaufsbedingungen anwendbar.
- 18.2 Sofern es Widersprüchlichkeiten zwischen dem allgemeinen Teil A) der Allgemeinen Einkaufsbedingungen und diesen spezifischen Bestimmungen für Bauleistungen gibt, haben diese spezifischen Bedingungen Vorrang.
- 18.3 Die VOB/B findet auf Bauleistungen Anwendung.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Daiwa House Modular Europe GmbH vom 20. Oktober 2022

ARTIKEL 19 – VERTRAGSGRUNDLAGEN

- 19.1 Für die von vom Auftraggeber erteilten Aufträge gelten die nachfolgend aufgeführten Unterlagen und Bedingungen in der jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als Vertragsgrundlage:
- a) das Auftragsschreiben einschließlich zugehöriger Anlagen
 - b) das Verhandlungsprotokoll einschließlich zugehöriger Anlagen
 - c) die vorliegenden AGB
 - d) das Angebot des Auftragnehmers mit den hierin aufgeführten Bestandteilen
 - e) die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere alle EU-Vorschriften, alle DIN-Vorschriften, alle einschlägigen Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit, die Unfallverhütungsvorschriften, die Herstellerhinweise, die VDI-, VDE- und VDS-Bestimmungen, alle Vorschriften der Berufsgenossenschaft in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung
 - f) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B und Teil C (VOB/B und VOB/C)
 - g) die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
- 19.2 Bei Widersprüchen zwischen den oben aufgeführten Vertragsgrundlagen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene Ausführung maßgebend. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorige ergänzt oder konkretisiert.
- 19.3 Alle vorstehend genannten Vertragsgrundlagen gelten als sich gegenseitig ergänzende Beschreibungen der zu erbringenden Werkleistung. Darin aufgeführte Einzelleistungen sind auch dann Gegenstand der zu erbringenden Werkleistung, wenn sie nur in einem der aufgeführten Vertragsbestandteile dargestellt oder beschrieben sind.

ARTIKEL 20 – ANGEBOT

- 20.1 Der Auftragnehmer gibt sein Angebot auf der Grundlage des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Leistungsverzeichnis/NU- Angebot sowie den hierin aufgeführten weiteren Bestandteilen ab. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Inhalt dieses Angebots und auf www.daiwahousemodular.eu eingestellt.
- 20.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Abgabe des Angebotes und vor Beginn der Arbeiten über die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle und in deren Umfeld umfassend zu unterrichten. Der Auftragnehmer kann sich später nicht darauf berufen, dass Behinderungen oder Erschwernisse bei der Ausführung seiner vertraglichen Leistungen bestehen, wenn er diese bei Angebotsabgabe mit zumutbarem Aufwand hätte erkennen können. Aufwendungen, die dem Auftragnehmer aus Unkenntnis der Verhältnisse auf der Baustelle oder aufgrund von örtlichen Besonderheiten in deren Umfeld entstehen, werden vom Auftraggeber nicht erstattet, sofern die maßgeblichen Faktoren für den Auftragneh-

mer bei pflichtgemäßer zumutbarer Prüfung vor Abgabe des Angebots erkennbar waren.

ARTIKEL 21 – ZUSÄTZLICHE REGELUNG ZU PREISEN/VERGÜTUNG

- 21.1 Die vereinbarten Einheitspreise und Pauschalpreise sind Festpreise über die Dauer der vertraglich vereinbarten Bauzeit. Die vereinbarten Preise behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Mengen- oder Maßänderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 VOB/B eintreten.
- 21.2 Werden durch Änderungen des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert (§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 5 VOB/B), oder wird durch den Auftraggeber von dem Auftragnehmer eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert (§ 1 Abs. 4, § 2 Abs. 6 VOB/B), so muss der Auftragnehmer seinen Anspruch auf geänderte Vergütung in Form eines schriftlichen Nachtragsangebots dem Auftraggeber gegenüber ankündigen, bevor mit der Ausführung der Leistungen begonnen wird. Nachtragsangebote müssen der Preisbasis des Hauptangebotes entsprechen.
- 21.3 Die geänderten oder zusätzlichen Leistungen dürfen nur nach Abschluss einer schriftlichen Nachtragsvereinbarung ausgeführt werden. Im Interesse einer störungsfreien Abwicklung des Werkvertrages gilt jedoch: Besteht zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterschiedliche Auffassungen darüber, ob bzw. in welcher Höhe dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung gemäß § 2 Abs. 5 Oder § 2 Abs. 6 VOB/B zusteht, muss der Auftragnehmer die von dem Auftraggeber geforderte Leistung ausführen, wenn er von dem Auftraggeber zuvor schriftlich dazu angewiesen wurde. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Auftragnehmer insoweit nicht zu. Die Anweisung des Auftraggebers und die Ausführung der Leistung durch den Auftragnehmer erfolgen jeweils unter Aufrechterhaltung der wechselseitigen Standpunkte zur Vergütungspflicht für die geforderten Leistungen. Eine Einigung zu erzielen.
- 21.4 In jedem Fall stehen dem Auftragnehmer in den Fällen der Absatzes 2 und Ziffer 3 dieses Artikels die sich aus dem Gesetz ergebenden Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus ungerechtfertigter Bereicherung zu.

ARTIKEL 22 – ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN ZU BEZAHLUNG

- 22.1 Abschlagszahlungen kann der Auftragnehmer nach dem zwischen den Parteien vereinbarten Zahlungsplan verlangen. Ist kein Zahlungsplan vereinbart worden, kann der Auftragnehmer Abschlagszahlungen nach Maßgabe von § 16 Abs. 1 VOB/B beanspruchen. Mehr als eine Abschlagszahlung pro Monat kann der Auftragnehmer nicht fordern.
- 22.2 Sind für die Abrechnung Feststellungen auf der Baustelle notwendig, sind sie gemeinsam vorzunehmen; der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen. Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfangs gilt jedoch nicht als Anerkenntnis.

- 22.3 Alle Rechnungen und die notwendigen ergänzenden Unterlagen sind einfach einzureichen. Aus der Rechnung müssen prüffähig die Leistungen seit Baubeginn sowie die bereits geleisteten einzelnen Abschlagszahlungen ersichtlich sein. Der Rechnung zugrunde gelegte Aufmaße, Massenberechnungen, Stundenlohnzettel und sonstige Abrechnungsunterlagen sollen nach Möglichkeit vorab unserem Bauleiter zur Prüfung zugeleitet werden.
- 22.4 Mit der Schlussrechnung hat der Auftragnehmer zugleich auch eine Kopie des Abnahmeprotokolls über die ihm beauftragte Gesamtleistung einzureichen. Die Abnahme der beauftragten Werkleistung ist Fälligkeitsvoraussetzung für die Schlussrechnung des Auftragnehmers.
- 22.5 Die Schlusszahlung erfolgt unter Abzug des in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbarten Einbehalts. Sofern dem Auftraggeber im Zeitpunkt der Abnahme ein Vertragserfüllungseinbehalt zur Verfügung steht, wird dieser Einbehalt auf den Mangelgewährleistungseinbehalt angerechnet. Einen eventuell zu Gunsten des Auftragnehmers überschrittenen Betrag wird der Auftraggeber an den Auftragnehmer auszahlen. Dies gilt jedoch nicht, soweit der Auftraggeber im Abnahmeprotokoll sich berechtigterweise Ansprüche vorbehalten hat und der Auftragnehmer diese noch nicht erfüllt hat.
- 22.6 Sollte der als Sicherheit für Mängelansprüche vereinbarte Betrag nicht oder nicht vollständig durch eine sich im Zuge der Schlussrechnungsprüfung durch uns zugunsten des Auftragnehmers ergebende Restforderung gedeckt sein, ist der Auftragnehmer zu einer Rückzahlung erhaltener Abschlagszahlungen in Höhe der bestehenden Überzahlung verpflichtet.

ARTIKEL 23 – ABNAHME

- 23.1 Der Auftraggeber ist von der Fertigstellung der Leistung des Auftragnehmers schriftlich, Textform ausreichend, zu unterrichten.
- 23.2 Alle Leistungen des Auftragnehmers sind förmlich abzunehmen. Eine fiktive Abnahme nach § 12 Abs. 5 VOB/B sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme sind ausgeschlossen. § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB bleibt unberührt.
- 23.3 Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Auftragnehmer dient Dokumentationszwecken. Sie ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Abnahme durch den Auftraggeber. Wegen wesentlicher Mängel kann der Auftraggeber die Abnahme bis zu deren Beseitigung verweigern.
- 23.4 Der Auftragnehmer hat spätestens zum vereinbarten Termin zur förmlichen Abnahme sämtliche Bestands- und Revisionsunterlagen in vierfacher Ausfertigung farbig als Papiersatz sowie einfach auf digitalem Datenträger bei dem Auftraggeber einzureichen.
- 23.5 Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Teilabnahmen von Teilleistungen besteht nicht. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, Teilabnahmen zu erklären. Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung. Die Abnahme kann nur als förmliche Abnahme erfolgen. Für später

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Daiwa House Modular Europe GmbH vom 20. Oktober 2022

unzugängliche Teile hat der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig zur vorläufigen Abnahme aufzufordern. Der Bauherr ist insoweit zur Abnahme verpflichtet, sofern diese Voraussetzungen vorliegen.

ARTIKEL 24 – ERGÄNZENDE REGELUNGEN ZUM VERZUG; TERMINEN UND AUSFÜHRUNGSFRISTEN, VERTRAGSSTRAFE WEGEN VERZUG UND BEHINDERUNGEN

- 24.1 Der Beginntermin sowie der Fertigstellungstermin für die Vertragsleistung begründen für den Auftragnehmer verbindliche Fristen (Vertragsfristen), auch wenn dies zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nicht ausdrücklich vereinbart ist. Ebenso gelten die im Verhandlungsprotokoll ausdrücklich vereinbarten Einzelfristen/Zwischenfristen als Vertragsfristen i.S.d. § 5 Abs. 1 S.1 VOB/B.
- 24.2 Auf Verlangen des Auftraggebers hin hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Angaben über die vorgesehenen Arbeitsabläufe zu machen, insbesondere Termine für einzelne Teilleistungen oder Leistungsabschnitte bekanntzugeben. Dies gilt insbesondere dann, wenn vereinbarte oder ursprünglich vom Auftragnehmer zugesagte Termine überschritten worden sind oder auf Grund des Verhaltens des Auftragnehmers die Nichteinhaltung von Vertragsfristen zu befürchten ist oder der Auftraggeber die Angaben zu Zwecken der Bauablaufplanung benötigt.
- 24.3 Im Fall von Leistungsänderungen bleiben die vereinbarten Vertragsfristen grundsätzlich unverändert, es sei denn, der Auftragnehmer hat spätestens mit Vorlage seines Nachtragsangebots die Auswirkungen auf die Bauzeit im Einzelnen nachvollziehbar dargelegt.
- 24.4 Der Auftraggeber hat das Recht, in Erweiterung der Befugnisse nach § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B die Änderung der vereinbarten Termine anzuordnen, es sei denn der Auftragnehmer weist nach, dass eine solche Anordnung im Einzelfall unangemessen und ihm nicht zumutbar ist.
- 24.5 Gerät der Auftragnehmer mit der Einhaltung des Fertigstellungstermins in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer für jeden Arbeitstag (Montag -Freitag) des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoauftragssumme zu verlangen.
- 24.6 Gerät der Auftragnehmer mit einer sonstigen Vertragsfrist für einen Zwischentermin in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der Nettosumme, die der bis zum jeweiligen Zwischentermin zu erbringenden Leistungen entspricht, zu zahlen. Eine einmal ver wirkte Vertragsstrafe für einen Zwischentermin wird auf nachfolgend ver wirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischentermine und/oder den Fertigstellungstermin angerechnet.
- 24.7 Der Gesamtbetrag der Vertragsstrafe ist auf 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt.
- 24.8 Der Auftraggeber kann eine Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung geltend machen.
- 24.9 Die Vertragsstrafenregelung gilt ebenso im Falle einer Vereinbarung geänderter oder neuer Vertragsfristen. Einer neuen Vereinbarung der Vertragsstrafe bedarf es in diesem Fall nicht. Das gilt auch für den Fall einer Verschiebung des Fer-

tigstellungstermins aufgrund einer Behinderung oder Unterbrechung der Ausführung (§ 6 VOB/B).

- 24.10 Der Auftraggeber behält sich die Geltendmachtung weiterer Schadensersatzansprüche neben der Vertragsstrafe ausdrücklich vor. Eine ver wirkte Vertragsstrafe ist auf den weitergehenden Schadensersatzanspruch anzurechnen.
- 24.11 Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber - auch in den Fällen einer offenkundigen Behinderung - unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In der Behinderungsanzeige hat der Auftragnehmer alle Tatsachen mitzuteilen, aus denen sich für uns mit hinreichender Klarheit die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer der Behinderung ergeben. Der Auftragnehmer hat hierzu insbesondere Angaben zu machen, ob und wann seine Arbeiten, die nach dem Bauablauf nunmehr ausgeführt werden müssen, nicht oder nicht wie vorgesehen, ausgeführt werden können. Daneben hat er anzugeben, ob und - soweit möglich - welche Kosten durch die Behinderung sowie durch eine eventuelle Beschleunigung anfallen.

ARTIKEL 25 – ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN ZUR AUSFÜHRUNG DES VERTRAGS

- 25.1 Die für die Ausführung der Leistung des Auftragnehmers notwendigen übergebenen Unterlagen werden dem Auftragnehmer spätestens 12 Werktagen vor Beginn der Ausführung übergeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungsbeschreibung, die überreichten Unterlagen sowie die weiteren Vertragsunterlagen gewissenhaft zu prüfen (insbesondere hinsichtlich der Maße und Massen) und uns auf Widersprüche, Unklarheiten und/oder Ungenauigkeiten einzelner Vertragsbestandteile, die sich auf Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen beziehen, schriftlich hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat mitzuteilen, welche bauseitigen Vorleistungen zur Erbringung seiner Leistung erforderlich sind.
- 25.2 Zur ordnungsgemäßen und vollständigen Vertragsfüllung gehören alle Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, die zur mangelfreien und funktionsgerechten Erstellung der dem Auftragnehmer übertragenen Werkleistung notwendig sind.
- 25.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle weiteren Planungsleistungen (worunter Detailplanung, Werkstatt- und Montageplanung) zu erbringen, die zur Erzielung seines Werkerfolgs und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der beauftragten Leistung erforderlich sind, auch wenn diese in den Vertragsgrundlagen (Ziffer 2.1 dieser AGB) nicht ausdrücklich aufgeführt sind.
- 25.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige Vorleistungen anderer Auftragnehmer oder Vorleistungen des Auftraggebers selbstständig und eigenverantwortlich vor Beginn der Ausführung darauf zu überprüfen, dass diese für die Ausführung seiner eigenen Leistungen geeignet sind und dem Auftraggeber etwaige Bedenken hiergegen nach § 4 Abs. 3 VOB/B unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.
- 25.5 Der Auftragnehmer hat arbeitstäglich Bautagebücher zu führen und dem Auftraggeber diese wöchentlich zu übergeben.
- 25.6 Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssi-

cherungspflicht im Zusammenhang mit der ihm übertragenen Werkleistung. Die Verkehrssicherungspflicht entsteht mit dem Beginn der Erbringung der Werkleistungen durch den Auftragnehmer sowie etwaiger Mängelbeseitigungsleistungen und endet mit deren Abnahme durch den Auftraggeber.

- 25.7 Der Auftragnehmer muss sich der Unterbreitung von Preisangaben und/oder Angeboten für Erweiterungen, Ersetzungen oder Änderungen der vom Bauherrn dem Auftraggeber aufgetragenen Arbeit an den Bauherrn enthalten.
- 25.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, überschüssiges Material und überschüssige Werkzeuge zu entfernen.

ARTIKEL 26 – GENEHMIGUNGEN UND EINVERSTÄNDNISSE

- 26.1 Der Auftragnehmer sorgt für alle benötigten Daten, (Umgebungs-) Genehmigungen, (Abriss-/KLIC-) Meldungen, Zustimmungen und Einverständnisse, die für die Ausführung der Leistung notwendig sind, sofern diese noch nicht vom Auftraggeber erhalten wurden und sofern er mit der Erbringung von Planleistungen beauftragt ist und hierfür bezahlt wird.

ARTIKEL 27 – VERTRETER

- 27.1 Der Auftragnehmer hat einen ständig auf der Baustelle anwesenden für die Abwicklung des Bauvorhabens deutschsprachigen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, welcher zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsverbindlichen Erklärungen im Rahmen des Bauvorhabens befugt ist.
- 27.2 Auf Aufforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer innerhalb von 10 Arbeitstagen eine Personaleinsatzplanung vorzulegen, aus der für jeden Kalendertag der Leistungsausführung die Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter hervorgeht und diese ständig zu aktualisieren.

ARTIKEL 28 – BAUPRODUKTE

- 28.1 Der Auftragnehmer hat - soweit erhältlich - ausschließlich güteüberwachte bzw. zertifizierte Bauprodukte gemäß DIN- und/oder EU-Norm zu verwenden. Sofern der Auftragnehmer keine güteüberwachten und/oder zertifizierten Bauprodukte verwendet, muss er den Auftraggeber dies rechtzeitig vor deren Verwendung schriftlich anzeigen und bedarf die Verwendung unserer schriftlichen Zustimmung. Die Vorgaben aus konkreten Fabrikats- und Typenangaben im Leistungsverzeichnis sind zu beachten.
- 28.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unser Verlangen eine vollständige Liste der verwendeten Produkte vorzulegen einschließlich aller erforderlichen Nachweise, Prüfzeugnisse, Sicherheitsdatenblättern und Zulassungen.
- 28.3 Der Auftragnehmer erklärt dem Auftraggeber gegenüber mit der Abgabe seines Angebots rechtsverbindlich, dass er die durch ihn im vertragsgegenständlichen Bauvorhaben verwendeten Bauprodukte gewissenhaft geprüft hat und diese die bauordnungsrechtlichen Bauwerksanforderungen des konkreten Bauobjekts zum Zeitpunkt der Abnahme erfüllen. Der Auftragnehmer bestätigt insbesondere,

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Daiwa House Modular Europe GmbH vom 20. Oktober 2022

dass die von ihm eingesetzten Bauprodukte die vom Hersteller erklärten Angaben erfüllen und dass hinsichtlich der Produkteigenschaften, der Produktherstellung und der Produktkontrolle alle aufgrund einschlägiger Vorschriften bestehenden bauwerkseitigen und produktionstechnischen Anforderungen eingehalten werden und deren Einhaltung nachgewiesen ist.

28.4 Für Bauprodukte, die von harmonisierten europäischen Produktnormen (hEN) erfasst sind, sind teilweise zusätzliche nationale Anforderungen zu erfüllen (Prioritätenliste des Deutschen Instituts für Bautechnik, (www.dibt.de). Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Verwendung von europäisch harmonisierten Bauprodukten die Anforderungen nach der Prioritätenliste durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

28.5 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er nur Baustoffe verwendet und Verfahren durchführt, die für die Umwelt und Gesundheit unbedenklich sind.

28.6 Von allen Werkstoffen und Einrichtungsgegenständen sind auf Verlangen des Auftraggebers hin vor deren Bestellung durch den Auftragnehmer Muster vorzulegen und Probemontagen zur Genehmigung durch den Auftraggeber durchzuführen. Die Kosten für die Muster und Probemontagen sind mit der vereinbarten Gesamtvergütung abgegolten.

ARTIKEL 29 – NACHUNTERNEHMER, RECHTE DES AUFTRAGGEBERS IM ZUSAMMENHANG MIT NACHUNTERNEHMERN; ARBEITSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

29.1 Der Auftragnehmer hat die beauftragten Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen. Eine Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist nur mit der schriftlichen, vorherigen Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

29.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle sich für ihn aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber ergebenden Verpflichtungen für den Fall einer genehmigten Nachunternehmervergabe seinen Nachunternehmern aufzuerlegen.

29.3 Sollte im Rahmen des abgeschlossenen Bauvertrages ein Arbeitnehmer des Auftragnehmers, eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien oder eine sonstige Einzugsstelle einen beiziferten Erstattungsanspruch g gemäß § 14 AEntG und/oder § 28 e Abs. 3 a) bis f) SGB IV und/ oder § 150 Abs. 3 SGB VII gegenüber dem Auftraggeber geltend machen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hiervon in vollem Umfang freizustellen.

29.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, einen entsprechenden Anteil des fälligen Werklohns des Auftragnehmers bis zur rechtsverbindlichen Klärung der Berechtigung des Erstattungsanspruchs zurückzubehalten. Sollte ein entsprechender Erstattungsanspruch von den hierzu ermächtigten Stellen nur dem Grunde nach geltend gemacht

werden, ohne dass dieser der Höhe nach beizifert wird, ist der Auftraggeber für den Zeitraum bis zur Beizifferung des Anspruchs durch die ermächtigte Stelle berechtigt, einen angemessenen Anteil des fälligen Werklohns zurückzubehalten.

29.5 Des Weiteren hat der Auftraggeber das Recht, fälligen Werklohn des Auftragnehmers gegen rechtskräftig festgestellte oder durch den Auftragnehmer anerkannte Ansprüche seiner Arbeitnehmer, einer Einrichtung der Tarifvertragsparteien oder einer sonstigen Einzugsstelle aufzurechnen.

29.6 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, Kontrollen durchzuführen, um zu überprüfen, ob vom Auftragnehmer die in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen - insbesondere die Bestimmungen des Schwarzbarg, AOG, AEntG und SGB III. und/oder hierzu ergangene Auflagen der Bundesagentur für Arbeit - eingehalten werden. Das Kontrollrecht umfasst auch die Einsichtnahme in sämtliche Lohnunterlagen zur Prüfung der Einhaltung der tariflichen Mindestlohnbedingungen sowie der Abführung der Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (SOKA-BAU).

29.7 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, für die Dauer des Werkvertrages bzw. des Genehmigungsverfahrens Auskünfte zum Werkvertrag bei der Bundesagentur für Arbeit einzuholen und zur Erlangung von Genehmigungen fehlende Unterlagen einzureichen.

29.8 Bei Verstößen gegen die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 bis 5 steht dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht in entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 3 VOB/B zu. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zuvor eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen und zu erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen werden. Ein wichtiger Grund zur Kündigung ist bereits dann gegeben, wenn für den Auftraggeber kein vernünftiger Zweifel an dem Vorliegen eines Verstoßes bestehen kann.

29.9 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jede Änderung betreffend der vorgelegten bzw. vorzulegenden Bescheinigungen und Nachweise unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

ARTIKEL 30 – SICHERHEITEN

30.1 Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und termingerechten Ausführung der Vertragsleistungen einschließlich etwaiger vereinbarter und/ oder angeordneter Leistungsänderungen und/ oder Zusatzausleistungen überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens 14 Werkstage nach Auftragerteilung eine Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Absatz 5 in Höhe von 10% der Netto-Auftragssumme. Soweit Mengenänderungen oder Nachtragsleistungen die vorläufige Netto-Auftragssumme um mindestens 10% erhöhen, kann der Auftraggeber eine entsprechende Erhöhung der Bürgschaftssumme verlangen, soweit der Auftragnehmer nicht bereits Leistungen in einem entsprechenden Wert erbracht hat. Überträgt der Auftragnehmer die Bürgschaft nicht binnen der vorgenannten Frist, steht dem Auftraggeber das Recht zu, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Übergabe der Bürgschaft den Vertrag gegenüber dem

Auftragnehmer aus wichtigem Grund gemäß § 8 Abs. 3 VOB/B zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen, sofern der Auftragnehmer auch innerhalb dieser Nachfrist die geschuldete Bürgschaft nicht an den Auftraggeber übergibt. Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft ist nach erfolgter Abnahme und Erfüllung der bei Abnahme von dem Auftraggeber berechtigterweise vorbehalteten Ansprüche an den Auftragnehmer zurückzugeben.

30.2 Der Auftragnehmer kann, soweit der Sicherheitseinbehalt für Mängelansprüche noch nicht verwertet ist, die Auszahlung des Sicherheitseinbehaltes nur gegen Stellung einer Bürgschaft Absatz 3 verlangen.

30.3 Sofern für den Auftraggeber kein Einbehalt in ausreichender Höhe auf die Schlussrechnung möglich ist, hat der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer einen Anspruch auf Stellung einer Sicherheit für Mängelansprüche und Überzahlung für bei der Abnahme bestehende oder nach der Abnahme von uns berechtigterweise geltend gemachte Mängelansprüche in Bezug auf die erbrachte Werkleistung einschließlich der Nachtragsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B sowie nachträglicher Zusatzaufträge und Nebenforderung. Die Sicherheit hat in Form einer Bürgschaft in Höhe von 5% der Brutto-Schlussrechnungssumme entsprechend den Anforderungen des Absatzes 5 zu erfolgen. Die Sicherheit für Mängelansprüche und Überzahlung wird an den Auftragnehmer - abweichend von § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B - herausgegeben, wenn die Verjährungsfrist für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Mängelbeseitigungsleistungen abgelaufen und bis dahin berechtigterweise erhobene Ansprüche erfüllt sind. Soweit zum Zeitpunkt des Ablaufs der Fristen für Mängelansprüche solche (rechtszeitig erhobenen) Mängelansprüche oder Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers wegen einer Überzahlung noch nicht erfüllt sind, ist der Auftraggeber berechtigt einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückzuhalten.

30.4. Die gemäß diesem Artikel zu stellenden Sicherheiten dienen jeweils - ohne Erhöhung des Gesamtvolumens der Sicherungssumme - auch als Sicherheit für vertragliche Freistellungsansprüche und für den Fall unserer Inanspruchnahme durch Arbeitnehmer des Auftragnehmers und durch Arbeitnehmer aller weiteren Nachunternehmer des Auftragnehmers sowie durch Leiharbeitnehmer, die vom Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer eingesetzt werden, auf Zahlung des Mindestlohnes nach dem Arbeitnehmerentsdegesetz.

30.5 Die Sicherheiten dienen auch zu Absicherung des Auftraggebers für den Fall der Inanspruchnahme auf Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (SOKA-BAU, ULAk) nach dem Arbeitnehmerentsdegesetz.

30.6 Die Erstreckung der Sicherheiten auf die Ansprüche aus dem Arbeitnehmerentsdegesetz endet, wenn die Verjährungsfristen für die Ansprüche der zuvor genannten Dritten aus dem Arbeitnehmerentsdegesetz abgelaufen und bis dahin erhobene Ansprüche erfüllt sind, oder wenn der Auftragnehmer vorher seiner Nachweispflicht nach dem Arbeitnehmerentsdegesetz nachgekommen ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Daiwa House Modular Europe GmbH vom 20. Oktober 2022

- 30.7 Des Weiteren dienen die Sicherheiten auch zu Absicherung des Auftraggebers für vertragliche Freistellungsansprüche und für den Fall der Inanspruchnahme durch die Einzugsstelle der Gesamtsozialversicherungsbeiträge oder einer Berufsgenossenschaft auf Zahlung der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge nach § 28e Abs. 3 a) bis f) SGB IV und § 150 Abs. 3 SGB VII.
- 30.8 Der Bürge muss ein in der europäischen Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer sein. Die Bürgschaftserklärung muss unbefristet, schriftlich und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abgegeben werden. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Ferner muss der Bürge erklären, dass für Streitigkeiten aus einer solchen Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Gerichtsstand nach unserer Wahl das Bauvorhaben oder der Sitz von uns ist. Weiter hat er zu erklären, dass die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt. Das Recht des Auftragnehmers zum Austausch der hingebenen Bürgschaft nach § 17 Abs. 3 VOB/B bleibt unberührt.
- 30.9 Nimmt der Auftraggeber die Vertragserfüllungs- oder die Sicherheit für Mängelansprüche berechtigt in Anspruch, ist der Auftragnehmer für den Zeitraum, für den er zur jeweiligen Sicherheitsleistung verpflichtet ist, zur Wiederauffüllung der Sicherheiten bis zur vertraglich vereinbarten Höhe verpflichtet.

ARTIKEL 31 – ERSTATZVORNAHME; KÜNDIGUNG

- 31.1 Verzögert der Auftragnehmer den Beginn der Ausführung, gerät er mit der Vollendung in Verzug oder kommt er einer Abhilfeaufforderung des Auftraggebers nach § 5 Abs. 3 VOB/B nicht nach, so ist der Auftraggeber abweichend von § 5 Abs. 4 VOB/B auch ohne Kündigung des Vertrages berechtigt, die Arbeiten zu Lasten des Auftragnehmers anderweitig auszuführen oder ausführen zu lassen (Ersatzvornahme), wenn eine von dem Auftraggeber zuvor schriftlich gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist.
- 31.2 Der Auftragnehmer hat unter Beachtung der baubetrieblichen Notwendigkeiten sowie eines ggf. vereinbarten Bauzeitenplans nicht vertragsgemäße Leistungen vor Abnahme innerhalb angemessener Frist rechtzeitig auf eigene Kosten durch vertragsgemäße Leistungen zu ersetzen (§ 4 Abs. 7 VOB/B). Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Auftraggeber abweichend von § 4 Abs. 7 VOB/B auch ohne Kündigung des Vertrages berechtigt, die Arbeiten zu Lasten des Auftragnehmers anderweitig auszuführen oder ausführen zu lassen (Ersatzvornahme), wenn eine von dem Auftraggeber zuvor schriftlich gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist.
- 31.3 Voraussetzung für die Ersatzvornahme ohne Kündigung gemäß den vorstehenden Absätzen 1 und 2 ist ein udem Auftraggeber ansonsten drohender erheblicher Schaden, der unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein sofortiges Handeln des Auftraggebers erfordert.

- 31.4 Im Fall einer Kündigung ist der Auftragnehmer zur unverzüglichen Herausgabe aller für die Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Arbeitsunterlagen an den Auftraggeber verpflichtet.
- 31.5 Im Übrigen gilt im Fall einer Kündigung § 8 VOB/B mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber auch abweichend von § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B eine Kündigung für Teile der vertraglichen Leistung aussprechen können, wenn diese von den übrigen Leistungen abgrenzbar sind, jedoch keinen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung darstellen.
- ### ARTIKEL 32 – ANFORDERUNGEN AN BAUMATERIAL, MÄNGELANSPRÜCHE
- 32.1 Alle Baustoffe und Bauteile müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN-Normen, und den öffentlichen Bauvorschriften entsprechen. Soweit sie ein Gütezeichen einer Güteschutzvereinigung oder sonstigen Verbandes tragen, sind die damit verbundenen Qualitätsanforderungen zu erfüllen.
- 32.2 Nach erfolgter Abnahme richten sich die Mängelansprüche des Auftraggebers nach § 13 VOB/B mit folgenden Ausnahmen:
- die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 13 Abs. 4 VOB/B 5 Jahre zuzüglich 3 Monate; § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B gilt nicht;
 - soweit § 13 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B vorschreibt, dass ein Mängelbeseitigungsverlangen von dem Auftraggeber schriftlich zu erfolgen hat, ist ausreichend, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer in Textform, auch per Email, zur Mängelbeseitigung auffordern;
 - die Beschränkungen des gesetzlichen Minderungsrechts in § 13 Abs. 6 VOB/B und der gesetzlichen Schadenersatzansprüche in § 13 Abs. 7 VOB/B finden keine Anwendung; insoweit gelten die Bestimmungen des BGB.
- 32.3 Mängelbeseitigungsarbeiten bedürfen der förmlichen Abnahme.
- 32.4 Während der Dauer der Verjährungsfrist für die Erfüllung der Mängelansprüche ist ein Einbehalt in Höhe von 5 % der Nettoschlussrechnungssumme vereinbart. Der Einbehalt erfolgt von der Schlusszahlung und dient als Sicherheit für Mängelansprüche hinsichtlich der erbrachten Werkleistung einschließlich der Nachtragsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B, soweit diese Ansprüche bei der Abnahme festgestellt oder während des Laufs der Verjährungsfrist für Mängelansprüche erkannt werden. Der Einbehalt dient auch als Sicherheit für auf die Schlussrechnung erfolgte Überzahlungen, für vertragliche Freistellungsansprüche, für die Haftung nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz sowie für den Fall der Inanspruchnahme durch die Einzugsstelle der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und/ oder einer Berufsgenossenschaft auf Zahlung der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge nach § 28e Abs. 3a SGB IV und § 150 Abs. 3 SGB VII. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, den Einbehalt für Mängelansprüche durch Stellung einer Bürgschaft für Mängelansprüche abzulösen. Die Regelungen des § 17 Abs. 6 VOB/B, insbesondere zur Anlegungs- und Verzinsungspflicht, gelten nicht.
- 32.5 Sofern aufgrund gesonderter Vereinbarung Fristen für Mängelansprüche bestimmt werden, welche über die in Absatz 2 festgelegte Frist von 5 Jahren zzgl. 3 Monaten hinausgehen, reduziert sich die geschuldete Sicherheit nach Ablauf der in Absatz 2 festgelegten Frist auf einen Einbehalt in Höhe von 5% der Netto- Herstellungskosten der Leistungsanteile, welche der verlängerten Frist für Mängelansprüche unterliegen.
- 32.6 Der Auftragnehmer tritt mit Abschluss des Werkvertrages mit dem Auftraggeber die ihm gegenüber seinen Nachunternehmern zustehenden Erfüllungsansprüche sowie sämtliche Mängel- und Schadensersatzansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung an. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer bis auf Widerruf, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend zu machen.
- ### ARTIKEL 33 – VERSICHERUNG, HAFTUNG; GEFAHRTRAGUNG
- 33.1 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden im Zusammenhang mit nicht ordnungsgemäßer, termingerechter und fachgerechter Erfüllung bzw. Nichterfüllung der ihm übertragenen Aufgaben.
- 33.2 Der Auftragnehmer hat das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und -höhe betriebs- und branchenüblichen Haftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftung nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Bauzeit zu belegen.
- 33.3 Der Umfang der Haftung des Auftragnehmers wird durch den Deckungsumfang der Versicherung nicht begrenzt. Das Fehlen des Versicherungsnachweises berechtigt den Auftraggeber nach erfolgloser Mahnung, Fristsetzung und Kündigungsandrohung zum Einbehalt von Zahlungen und zur Kündigung des mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrages aus wichtigem Grund gemäß § 8 Abs. 3 VOB/B. Wahlweise ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
- 33.4 Der Auftragnehmer trägt gemäß § 644 BGB bis zur Abnahme die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der Verschlechterung der Leistung.
- 33.5 Wird der Auftraggeber von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich von solchen Schadenersatzansprüchen freizustellen, es sei denn der Auftragnehmer weist nach, dass er die betreffenden Schäden nicht schulhaft verursacht hat.
- 33.6 Der Auftragnehmer tritt schon heute unwideruflich seine Ansprüche gegenüber seinem Haftpflichtversicherer auf Freistellung von künftigen Haftpflichtansprüchen an uns für den Fall ab, dass uns ein eigener Schaden durch eine Tätigkeit des Auftragnehmers entsteht oder wir wegen eines durch eine Tätigkeit des Auftragnehmers

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Daiwa House Modular Europe GmbH vom 20. Oktober 2022

TEIL C) SONDERVORSCHRIFTEN FÜR DEN EINKAUF VON PRODUKTEN: DIESER TEIL FINDET ZUSÄTZLICH ZU TEIL A AUF VERTRÄGE ANWENDUNG, IN DENEN DER AUFTRAGGEBER PRODUKTE EINKAUFT.

ARTIKEL 34 – ALLGEMEINES

- 34.1 Diese Bestimmungen sind ergänzend zu den Bestimmungen des allgemeinen Teils A) der Allgemeinen Einkaufsbedingungen anwendbar.
- 34.2 Sofern es Widersprüchlichkeiten zwischen dem allgemeinen Teil A) der Allgemeinen Einkaufsbedingungen und diesen spezifischen Bestimmungen für den Einkauf von Produkten gibt, haben die spezifischen Bedingungen Vorrang.

ARTIKEL 35 – MANGELHAFTE LIEFERUNG

- 35.1 Die gelieferte Ware wird vom Auftraggeber nach Anlieferung auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen untersucht. Zeigt sich dabei ein Mangel oder tritt ein bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbarer Mangel später auf, ist eine Rüge des Auftraggebers rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 4 Arbeitstagen (Montag bis Freitag mit Ausnahme der am Lieferort maßgeblichen gesetzlichen Feiertage) ab Feststellung des Mangels beim Auftragnehmer eingeht.
- 35.2 Die gesetzlichen Ansprüche auf Mängelhaftung stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu. In jedem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggeber Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer sämtliche Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Mangel, wie sie im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Bauherrn anfallen, z.B. die Aus- und Einbaukosten der mangelhaft gelieferten Gegenstände und etwaige Schadensersatzansprüche des Bauherrn, die diesem im Zusammenhang mit der mangelhaften Lieferung dem Auftraggeber gegenüber zu stehen, zu übernehmen
- 35.3 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Auftraggebers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Auftraggeber jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 35.4 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Auftraggebers und der Regelungen gilt: Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Auftraggebers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für den Auftraggeber unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung

der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

- 35.5 Im Übrigen ist der Auftraggeber bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 35.6 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln an gelieferten Baustoffen oder Bauteilen, die eine Mängelhaftigkeit des Bauwerks verursacht haben, beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB fünf Jahre und sechs Monate und für Mängel an sonstigen Sachen abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB drei Jahre.

ARTIKEL 36 – LIEFERANTENREGRESS

- 36.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche des Auftraggebers innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen dem Auftraggeber neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die der Auftraggeber dem Bauherrn oder einem anderen Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht des Auftraggebers (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 36.2 Bevor der Auftraggeber einen von dem Bauherrn oder einem anderen Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird er den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche oder elektronische (u.a. E-Mail) Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantivierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von dem Auftraggeber tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Bauherrn oder einem anderen Abnehmer geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 36.3 Die Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Auftraggeber oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

ARTIKEL 37 – PRODUZENTENHAFTUNG

- 37.1 Ist der Auftraggeber für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 37.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftraggeber Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von dem Auftraggeber durchgeföhrter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird

der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

TEIL D) SONDERVORSCHRIFTEN FÜR DEN EINKAUF VON DIENSTLEISTUNGEN: DIESER TEIL FINDET ZUSÄTZLICH ZU TEIL A AUF VERTRÄGE ANWENDUNG, IN DENEN DER AUFTRAGGEBER DIENSTLEISTUNGEN EINKAUFT.

ARTIKEL 38 – ALLGEMEINES

- 38.1 Diese Bestimmungen sind ergänzend zu den Bestimmungen des allgemeinen Teils A) der Allgemeinen Einkaufsbedingungen anwendbar.
- 38.2 Sofern es Widersprüchlichkeiten zwischen dem allgemeinen Teil A) der Allgemeinen Einkaufsbedingungen und diesen spezifischen Dienstleistungsbestimmungen gibt, haben die Sondervorschriften für Dienstleistungen Vorrang.

ARTIKEL 39 – DIENSTLEISTUNGSUMFANG

- 39.1 Der Auftragnehmer erbringt die vertraglich definierten Leistungen
- 39.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Erbringung des Leistungsgegenstandes Dritte als Subunternehmer einzuschalten. Er wird dies dem Unternehmen allerdings vor Einschaltung eines Dritten als Subunternehmer schriftlich anzeigen.

ARTIKEL 40 – PFlichten des Auftragnehmers

- 40.1 Der Auftragnehmer ist und darf auch für andere Auftraggeber tätig sein.
- 40.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, während der Vertragslaufzeit des Dienstleistungsvertrages nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers für ein Unternehmen tätig zu werden, das mit dem Auftraggeber oder dessen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG in direktem Wettbewerb steht. Der Auftraggeber darf die Zustimmung aus triftigem Grund verweigern. In direktem Wettbewerb stehen Unternehmen, deren Erzeugnisse oder Dienstleistungen aufgrund ihrer Eigenschaften, ihrer Preislage und ihres Verwendungszweckes als mit den Waren oder Dienstleistungen des Auftraggebers austauschbar angesehen werden können.
- 40.3 Der Auftragnehmer wird seinem Ansprechpartner die Aufnahme einer Tätigkeit anzeigen, wenn Zweifel bestehen, ob diese Tätigkeit mit der Tätigkeit für den Auftraggeber zu vereinbaren ist oder zu einem Interessenkonflikt führen kann, und wird eine solche Tätigkeit nur nach schriftlicher Zustimmung von dem Auftraggeber aufnehmen.

ARTIKEL 41 – VERGÜTUNG, AUFWENDUNGERSATZ

- 41.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Tätigkeit das vertraglich vereinbarte Honorar.
- 41.2 Mit der Vergütung sind alle Vergütungsansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen abgegolten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Daiwa House Modular Europe GmbH vom 20. Oktober 2022

- 41.3 Der Auftragnehmer ist zu monatlicher Rechnungslegung unter Angabe der ausgeführten Tätigkeiten verpflichtet. Der Aufstellung sind die entsprechenden Nachweise beizulegen. Nicht nachgewiesene Tätigkeiten sind vom Unternehmen nicht zu erstatten.
- 41.4 Vergütung sind jeweils 14 Tage nach Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung, die der in 41.3 genannten Aufstellung beigefügt ist, zur Zahlung fällig.

ARTIKEL 42 – VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

- 42.1 Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung und läuft für die vereinbarte Zeit.
- 42.2 Soweit keine anderen Kündigungsfristen vereinbart sind, ist jede Partei berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats zu kündigen. Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 42.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform gem. § 126 BGB.
- 42.4 Der Auftragnehmer hat ihm überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel nach Vertragsbeendigung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen. Elektronische Daten sind vollständig zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Wunsch die Löschung schriftlich zu bestätigen.